



Aktenzeichen: Pet 3-19-08-611-049640

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Erhöhungen der Benzinpreise aufgrund des Klima-Pakets zu unterlassen und im Gegenzug die Besteuerung von Kraftstoffen zu revidieren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bereits eine Aufhebung der Bioethanol-Besteuerung und eine Subventionierung von Umbauten von Benzin-Fahrzeugen zu den nötigen CO₂-Einsparungen führen könnte. Eine erhebliche Erhöhung der Treibstoffkosten würde die Bürger noch stärker belasten, hätte aber keinen CO₂-Nutzen, sondern Auswirkungen auf Verbraucherpreise in allen Bereichen und könne von den Bürgern nicht mehr hingenommen werden. Die E-Mobilität sei nicht finanzierbar, unpraktikabel sowie wegen der Batterien nicht umweltfreundlich und es gebe kaum Alternativen zum Verbrenner.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 168 Mitzeichnungen sowie 68 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht den Schutz des Klimas als eine große globale Herausforderung. Der Weg zur Klimaneutralität wurde im Klimaschutzgesetz 2019 vorgezeichnet. Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und mit Blick auf das neue europäische Klimaziel 2030 wurden mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes die Klimaschutzvorgaben weiter verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Ab diesem Zeitpunkt muss ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Die Steuerpolitik sollte zum Ziel haben, verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die dazu beitragen, die Finanzierung der Ausgaben unseres Gemeinwesens zu gewährleisten, die Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die Wirtschaft bei der Bewältigung der aktuellen und kommenden Herausforderungen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Steuern zwar einen Teil des Kraftstoffpreises ausmachen, bis auf die Mehrwertsteuer, die sich prozentual am Gesamtpreis bemisst, der Energiesteueranteil (zum Beispiel für Diesel circa 47 Cent/Liter) seit dem Jahr 2003 jedoch unverändert ist, unabhängig von den dem Kraftstoff beigemischten Anteilen.

Die Steuern auf Kraft- und Heizstoffe haben daher keinen Anteil an den Energiepreissteigerungen der jüngeren Vergangenheit. Die Preissteigerungen gehen zu großen Teilen auf die Nachfragesituation auf dem Weltmarkt zurück. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und die Kraftstoffpreise haben sich in der Folge stark erhöht. Mit den von der Bundesregierung beschlossenen Entlastungspaketen mit einem Entlastungsvolumen von mehr als 95 Mrd. Euro zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen wurden und werden gezielt Betroffene unterstützt, die Hilfe benötigen. Dazu gehörte auch die vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 befristete Absenkung der Energiesteuersätze für Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß durch das



Energiesteuersenkungsgesetz (EnergieStSenkG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I 2022, Nr. 18 vom 31. Mai 2022, S. 810). Eine dauerhafte Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe scheidet aus, da die Einnahmen aus der Energiesteuer einen wesentlichen Anteil am Bundeshaushalt haben und der Finanzierung der staatlichen Aufgaben dienen. Vor diesem Hintergrund wurde ein im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EnergieStSenkG von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachter Entschließungsantrag (BT-Drucksache 20/1839), der eine weitergehende Steuerbefreiung forderte, abgelehnt (BT-Plenarprotokoll 20/37, S. 3665 A). Zuvor waren bereits andere Anträge der CDU/CSU-Fraktion, die zum Teil ähnliche Forderungen enthielten (BT-Drucksachen 20/725, 20/1016 und 20/1724), ebenfalls vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden.

Darüber hinaus hatte die Bundesregierung zwischenzeitlich einen wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges beschlossen, mit dem insbesondere auch die Belastungen von Bürgerinnen und Bürger durch hohe Energiepreise abgedeckt wurden. Der Abwehrschirm stellt für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft Gewissheit dar, dass alles getan wird, die Notsituation zu meistern. In der Europäischen Union (EU) ist die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom durch die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Umstrukturierung des Gemeinschaftsrahmens für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom (im Folgenden "Energiesteuerrichtlinie" genannt) für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes harmonisiert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind an die Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie gebunden.

Gemäß der Energiesteuerrichtlinie hat die Besteuerung von Energieerzeugnissen mengenmäßig unter Beachtung vorgeschriebener Mindeststeuersätze je Einheit zu erfolgen. Eine vollständige Aussetzung der Energiebesteuerung von Kraftstoffen in Deutschland würde somit auch gegen geltendes EU-Recht verstoßen und ist daher nicht zulässig. Die Energiesteuer ist zudem eine umweltbezogene Steuer, die aufgrund ihrer Lenkungswirkung einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Eine Absenkung würde ihre Lenkungswirkung schmälern und Fortschritte bei der Bekämpfung des Klimawandels verlangsamen.

Seit der Verabschiedung der Energiesteuerrichtlinie im Jahr 2003 hat sich jedoch der zugrundeliegende klima- und energiepolitische Rahmen erheblich geändert, sodass die



Energiesteuerrichtlinie nicht mehr vollständig im Einklang mit der aktuellen EU-Politik steht. Die Europäische Kommission hat im Juli 2021 einen Vorschlag für eine überarbeitete Energiesteuerrichtlinie vorgelegt, die als ein Instrument die Erreichung der beschlossenen Klimaziele erleichtern soll. In diesem Zusammenhang sind eine wirksame umweltbezogene Besteuerung und die Beseitigung von Anreizen für den Verbrauch fossiler Brennstoffe in der gesamten EU erforderlich, um zusammen mit anderen Regulierungsmaßnahmen die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Es soll sichergestellt werden, dass die Besteuerung von Motor- und Heizkraftstoffen deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit besser widerspiegelt.

Dies kann erreicht werden, indem Nachteile für saubere Technologien gegenüber ineffizienten und umweltschädlichen Kraftstoffen beseitigt werden. Es wird den Übergang von fossilen Brennstoffen hin zu saubererer Energie erleichtern, um das Klimaneutralitätsziel der EU im Einklang mit dem Pariser Abkommen zu erreichen. Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen, soweit es um eine Senkung der Besteuerung von Kraftstoffen und eine Abschaffung der CO₂-Bepreisung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.